

**Besondere Vertragsbeilage Nr. 301412****Exekutiv-Deckung / Exekutiv-Deckung plus**

Welche Leistung vertraglich vereinbart wurde, ist im Versicherungsvertrag dokumentiert.

**1. Exekutiv-Deckung**

Der Versicherungsschutz der im Versicherungsvertrag dokumentierten Unfallversicherung wird für aktive Kaderangehörige des österreichischen Bundesheeres, Mitarbeiter der Polizei, der Zollwache und des Justizvollzuges für Unfälle im Zuge einer Diensthandlung wie folgt erweitert:

**1.1. Taggeld**

Sofern die Leistung Taggeld versichert ist (Dokumentation im Versicherungsvertrag), wird von Helvetia bei dauernder oder vorübergehender unfallbedingter Invalidität für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit, längstens für 365 Tage innerhalb von vier Jahren ab dem Unfalltag – und nach Ablauf einer allfällig vereinbarten Karenzzeit – die Taggeldleistung um 100 % erhöht.

**1.2. Schmerzensgeld**

Liegt nach einem versicherten Ereignis in Zusammenhang mit einem Unfall ein rechtskräftiger Anspruch von Schmerzensgeld oder auf Entschädigung für dauernde oder vorübergehende unfallbedingte Invalidität vor, übernimmt Helvetia eine Vorleistung in der Höhe des Anspruches, maximiert mit 5 % der Versicherungssumme für Dauernde Invalidität (Dokumentation im Versicherungsvertrag), keinesfalls mehr als EUR 5.000,-.

Beinhaltet der Anspruch die Entschädigungsverpflichtung des Schädigers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von persönlichen Sachen (z.B. Brille, Uhr, Kleidung etc.), bevorschusst Helvetia auch die Ansprüche der versicherten Person aus diesem Titel im Rahmen der Versicherungssumme für Dauernde Invalidität, keinesfalls mehr als EUR 3.500,-. Nicht versichert sind persönliche Sachen mit einem Einzelwert von mehr als EUR 350,-.

Sollte auch eine Ersatzleistung für Beschädigung oder Abhandenkommen von persönlichen Sachen aus der Exekutiv-Deckung im Rahmen einer bei der Helvetia bestehenden Haushaltversicherung erfolgen, so wird insgesamt nicht mehr als EUR 3.500,- entschädigt.

Die Forderung geht bis zur Höhe der erbrachten Leistung auf die Helvetia über. Ein eventuell geleisteter Mehrbetrag wird nicht zurückgefordert.

**1.3. Infektionsrisiko**

Es gelten in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass es sich um die Folge eines Unfallereignisses (Stich, Schnitt, plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase) handelt, mitversichert. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht. Unfallfolgen im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Ereignissen, die genetische Schäden zur Folge haben, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Weiters gelten auch HIV-Infektionen (HIV-PEP) und Hepatitis C-Infektionen bei Arbeitsunfällen im Sinne der Sozialversicherungsgesetze mitversichert. Bei HIV muss die versicherte Person den Nachweis erbringen, dass eine sofort, bis spätestens einen Tag nach dem Unfall, beginnende postexpositionelle Prophylaxe einer HIV-Infektion (HIV-PEP) durchgeführt wurde. Nach Erhalt dieses Nachweises leistet Helvetia einmalig einen Pauschalbetrag von EUR 1.000,-.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der für den Beruf geltenden Schutzvorschriften (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und ähnliches).

**1.4. Sonderrisiken und internationale Einsätze****1.4.1. Sonderrisiken (Flugunfälle, Unfälle bei Fallschirmabsprünge, Tauchen oder Bergsteigen)**

- a) Unfälle bei der Benützung von Luftfahrtgeräten bzw. Luftfahrzeugen oder bei Fallschirmabsprünge sind mitversichert. Weiters sind Unfälle beim Bergsteigen ab Schwierigkeitsgrad 4 (gemäß UIAA Skala) oder beim Tauchen mitversichert.
- b) Eine Leistung wird – sofern vereinbart – nur für eine der Leistungsvereinbarungen für „Dauernde Invalidität“ (ausgenommen „Dauernde Invalidität fix“) oder „Unfalltod“ erbracht.

**1.4.2. Internationale Einsätze**

In teilweiser Abweichung vom Artikel 22, Punkt 2.11. der AUVB gewährt Helvetia Versicherungsschutz für Unfälle während internationaler Einsätze, wenn diese im Auftrag

der UN, EU oder nach Einladung durch die NATO aufgrund eines UN-Mandats durchgeführt werden.

Vom Versicherungsschutz sind daher internationale Einsätze gemäß § 7 (1), Punkt 3, 4, 5 und 6 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) erfasst, das sind Unfälle, welche

- auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel erfolgen;
- bei einem Katastropheneinsatz erfolgen;
- im Falle eines Seuchenbekämpfungseinsatzes erfolgen.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Einsätze zur Schaffung von Frieden bzw. für Friedenserzwingung durch Kampfeinsätze;
- Einsätze in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten (gemäß § 7 (1), Punkt 1 und 2 des AZHG);
- Unfälle bei Überschreitung von Befehlen bzw. durch eigenmächtiges Handeln außerhalb des Auftrages im Rahmen des Einsatzes.

Jeder internationale Einsatz ist Helvetia nach Erhalt des Entsendebefehls in geschriebener Form, spätestens jedoch zwei Wochen vor Einsatzantritt, mit einer angehängten Kopie des Entsendebefehls, anzuzeigen. Der Versicherungsschutz ist pro Einsatz auf die Dauer von zwölf Monaten beschränkt und gilt weltweit ab dem Tag der Verlegung in das Einsatzgebiet. Ist Helvetia der Auslandseinsatz nicht zur Kenntnis gebracht worden, so werden die für den internationalen Einsatz geltenden Versicherungssummen halbiert.

Sollte sich während eines bereits angetretenen Auslandseinsatzes eine nichtvorhersehbare Änderung der Risikoeinstufung ergeben, haftet Helvetia trotzdem im Rahmen dieser Vereinbarung.

#### 1.4.3. Leistungsvereinbarung für Sonderrisiken oder internationale Einsätze

- a) Für die unter den Punkten 1.4.1 und 1.4.2 angeführten Deckungserweiterungen gilt abweichende Progressionsstaffel vereinbart:  
Sofern eine Leistungsvereinbarung für „Dauernde Invalidität“ (ausgenommen „Dauernde Invalidität fix“) vereinbart wurde (Dokumentation im Versicherungsvertrag), gilt bei einem Unfall, bei dem die versicherte Person auf Lebenszeit in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, abweichende Progressionsstaffel:

Bis 24,9 % wird die Leistung gemäß dem festgestellten Invaliditätsgrades halbiert.

Von 25 % bis 49,9 % erfolgt die Leistung gemäß dem festgestellten Invaliditätsgrad.

Von 50 % bis 69,9 % werden 100 % der Versicherungssumme geleistet.

Von 70 % bis 84,9 % werden 150 % der Versicherungssumme geleistet.

Von 85 % bis 94,9 % werden 200 % der Versicherungssumme geleistet.

Ab 95 % Invalidität werden 250 % der Versicherungssumme geleistet.

Die Versicherungssumme bleibt im Rahmen der im Versicherungsvertrag dokumentierten Summe, höchstens jedoch mit EUR 100.000,- für alle bei Helvetia bestehenden Unfallversicherungen, begrenzt.

- b) Sofern die Leistungsvereinbarung „Unfalltod“ versichert ist (Dokumentation im Versicherungsvertrag), wird die Leistung im Rahmen der im Versicherungsvertrag dokumentierten Summe, maximal jedoch mit EUR 15.000,- für alle bei Helvetia bestehenden Unfallversicherungen, erbracht.
- c) Für weitere im Versicherungsvertrag dokumentierten Leistungsvereinbarungen besteht keine Deckung.

#### 1.4.4. Kumulgrenze

(maximale Gesamtleistung je Schadenereignis für alle bei Helvetia Versicherungen AG, unter Punkt 1.4 angeführten Deckungserweiterungen, versicherten Personen):

Überschreitet die Summe der zu erwartenden Versicherungsleistungen, die durch ein und dasselbe versicherte Ereignis fällig wird, die Kumulgrenze von EUR 1.000.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Ereignis betroffenen bei Helvetia Versicherungen AG versicherten Personen.

In diesem Fall verringert sich die ermittelte Entschädigungsleistung des Einzelvertrages im Verhältnis der Gesamtentschädigungsleistung aus diesem Ereignis zur Kumulgrenze.

## 2. Exekutiv-Deckung plus

Der Deckungsumfang zu obiger Vereinbarung wird wie folgt erweitert:

### 2.1. Sonderrisiken

Der Punkt 1.4.1 b) dieser Vereinbarung wird um die Leistungsvereinbarung „Dauernde Invalidität fix“ ergänzt.

Die Versicherungssumme bleibt im Rahmen der im Versicherungsvertrag dokumentierten Summe, höchstens jedoch mit EUR 100.000,- für alle bei Helvetia bestehenden Unfallversicherungen, begrenzt.

### 2.2. Progressionsstaffel

Der Punkt 1.4.3 a) dieser Vereinbarung wird wie folgt abgeändert:

Bis 24,9 % wird die Leistung gemäß dem festgestellten Invaliditätsgrades halbiert.

Von 25 % bis 49,9 % erfolgt die Leistung gemäß dem festgestellten Invaliditätsgrad.

Von 50 % bis 69,9 % werden 100 % der Versicherungssumme geleistet.

Von 70 % bis 84,9 % werden 150 % der Versicherungssumme geleistet.

Von 85 % bis 94,9 % werden 200 % der Versicherungssumme geleistet.

Ab 95 % Invalidität werden 300 % der Versicherungssumme geleistet.

### 2.3. Internationale Einsätze

Der Deckungsumfang gemäß Punkt 1.4.3. wird um die nachstehenden Leistungsvereinbarungen erweitert:

#### - Dauernde Invalidität fix

Die Versicherungssumme bleibt im Rahmen der im Versicherungsvertrag dokumentierten Summe, höchstens jedoch mit EUR 100.000,-, begrenzt.

#### - Unfallrente temporär – 20 Jahre

Die Versicherungssumme bleibt im Rahmen der im Versicherungsvertrag dokumentierten Summe, höchstens jedoch mit EUR 500,- (= Höchstleistung EUR 120.000,-), begrenzt.

#### - Unfallrente lebenslang

Die Versicherungssumme bleibt im Rahmen der im Versicherungsvertrag dokumentierten Summe, höchstens jedoch mit EUR 250,- begrenzt.

#### - Unfallkosten bzw. Unfallkosten plus

Die Versicherungssumme bleibt im Rahmen der im Versicherungsvertrag dokumentierten Summe, höchstens jedoch mit EUR 5.000,-, begrenzt.

#### - Spitalgeld bzw. Spitalgeld plus

Die Versicherungssumme bleibt im Rahmen der im Versicherungsvertrag dokumentierten Summe, höchstens jedoch mit EUR 35,-, begrenzt.

#### - Taggeld bzw. Taggeld plus

Die Versicherungssumme bleibt im Rahmen der im Versicherungsvertrag dokumentierten Summe, höchstens jedoch mit EUR 25,-, begrenzt.

Eine Verdoppelung der Leistung nach Dienstunfällen (Punkt 1), findet hier keine Anwendung.

Für weitere im Versicherungsvertrag dokumentierten Leistungsvereinbarungen besteht keine Deckung.

Aus allen versicherten Leistungsvereinbarungen (Dokumentation im Versicherungsvertrag), gilt je Versicherungsfall eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 300.000,-.

Die Höchstentschädigungsgrenze gilt für alle bei Helvetia Versicherungen AG bestehenden Unfallversicherungen zusammen.